

Veranstalter:

Gemeinde Icking
z. Hd. Herrn Lachner
Mittenwalder Straße 6

82057 Icking

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 LStVG)

I. Angaben zum Antragsteller:

Name, Vorname oder Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder eines nicht rechtsfähigen Vereins	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Anschrift	

II. Angaben zum Veranstalter/Verantwortlicher vor Ort:

Name und Anschrift des Veranstalters	Telefon
E-Mail	Fax

III. Ort der öffentlichen Veranstaltung:

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift, benutzte Fläche in m ²)				
Eigentümer				
Wird ein Festzelt aufgestellt?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Anmerkungen zum Festzelt				
Fläche (m ²)	Erwartete Personenzahl		Sitzplätze	

IV. Zeitpunkt der Veranstaltung

Tag, Datum	von	bis
------------	-----	-----

V. Art der Veranstaltung

Name und Art der öffentlichen Veranstaltung (z.B. geselliges Vergnügen, Sommerfest usw.)				
Findet eine Musikdarbietung statt?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Falls ja, mit Verstärkeranlage?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Anmerkung zur Musik (z.B. Kapelle, Größe d. Kapelle, Alleinunterhalter usw.)				
Besonderheiten der Veranstaltung:				
Vorrangige Zielgruppe der Veranstaltung:				
Werden jugendschutzrelevante Gäste erwartet?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Welcher Personenkreis?				
Gibt es einen Jugendschutzbeauftragten für die Veranstaltung?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Gibt es einen Ordnungsdienst für die Veranstaltung?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Falls ja, Name der Firma bzw. Benennung der beauftragten Personen				
Ist der Ordnungsdienst auch für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Findet eine Einlass-/Zugangskontrolle statt?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Wenn ja, durch wen?				
Gibt es einen Parkplatz-/Shuttleservice?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Wenn ja, in welchem Umfang?				
Welche Vorkehrungen sind zum Jugendschutz und gegen Alkoholmissbrauch vorgesehen?				

Die für die beantragte Veranstaltung einschlägigen Jugendschutzbestimmungen sind jedem Mitarbeiter bekannt. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird verwiesen.

VI. Hinweise/Auflagen:

1. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung am Veranstaltungsort hat der Veranstalter zu sorgen.
2. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. An den Ausschankstellen muss augenscheinlich auf die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzes hingewiesen werden.
 - 2.1 Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen ect.) ist ein direkter Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes und die Besonderen Vereinbarungen mit der Gemeinde aufzunehmen. Sofern bereits Plakate ect. erstellt wurden, gilt diese Auflage für Ankündigungen, die noch erstellt werden. (Beispiel: An Jugendliche unter 16 Jahren wird weder Alkohol ausgeschenkt, noch wird ihnen der Konsum - auch nicht im Umfeld - erlaubt).
 - 2.2 Der Aufenthalt darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personenberechtigte Person (i.d.R. Eltern) oder eine erziehungsbeauftragte Person sie begleitet.
 - 2.3 Sichtlich betrunkene Jugendliche erhalten keinen Einlass und sind umgehend nach Hause zu schicken oder sollen von den Eltern abgeholt werden. Eine telefonische Verständigung ist in jedem Falle angebracht. Notfalls ist die Polizei/der Rettungsdienst zu verständigen.
 - 2.4 Der Veranstalter hat ausreichend attraktive alkoholfreie Getränke im Angebot vorzuhalten, die günstiger sind als alkoholhaltige Getränke (Wasser ist kein attraktives Angebot für Jugendliche !!). Der Veranstalter hat ganz besonders für dieses Angebot zu werben.
 - 2.5 Das Mitbringen jeglicher alkoholischer Getränke und der Konsum von mitgebrachten alkoholischen Getränken - auch im Umfeld der Veranstaltung - ist nicht gestattet.
 - 2.6 Hinter der Theke/Bar, an der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, dürfen nur Erwachsene arbeiten und sich aufhalten, welche die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen kennen. Die Ausgabe von branntweinhaltigen Getränken darf nur in Gläsern - nicht in Flaschen - erfolgen. Die Erwachsenen sind beim Verkauf alkoholischer Getränke selbstverständlich zu verantwortungsbewusstem Handeln verpflichtet und müssen im Zweifelsfall das Alter junger Besucher/innen genau kontrollieren.
 - 2.7 Für die Dauer der Veranstaltung sind "Jugendbeauftragte" zu bestellen, die während der Veranstaltung darauf achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen und alle darüber hinaus vereinbarten Maßnahmen eingehalten bzw. umgesetzt werden.
 - 2.8 Die Beschränkungen der Anwesenheitszeiten nach dem Jugendschutzgesetz sind durch den Veranstalter frühzeitig bekannt zu geben und zu überwachen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Jugendliche unter 18 Jahren die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen.
 - 2.9 Hinweise, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen (z.B. kostenfreie oder erheblich verbilligte Abgabe von alkoholischen Getränken) sind zum Schutz der Gesundheit der Gäste nicht zugelassen.
3. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der umliegenden Bevölkerung nicht gestört werden, (ab Mitternacht ist die Lautstärke deutlich zu reduzieren und die Bässe der Verstärkeranlage sind abzuschalten).
4. Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.

5. Anweisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
6. Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.
7. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn ist mit dem Deutschen Wetterdienst oder einem vergleichbaren kompetenten Institut eine Prognose über die während der Veranstaltung herrschende Wetterlage einzuholen.
8. Sofern zu erwarten ist, dass die Besucher der Veranstaltung oder fliegende Bauten sowie Bühnenaufbauten durch Wetterunbildungen gefährdet sind, ist durch den Veranstalter zu gewährleisten, dass gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Räumung bzw. Sicherung fliegender Bauten, Änderung der Bühnenaufbauten, Warnung der Besucher bzw. auch Abbruch der Veranstaltung) getroffen werden.
9. Sofern die Bewirtung durch den Veranstalter erfolgt, ist rechtzeitig bei der Gemeinde eine Schankerlaubnis zu beantragen.

Als Anlage zu diesem Antrag ist der Gemeinde die Getränkekarte vorzulegen!

Mitarbeiter des Kinder- und Jugendschutzes können zeitweise vor Ort sein und die Auflagen kontrollieren.

Ort/Datum

Unterschrift des Veranstalters
(bei Vereinen der Beauftragte)